

VI Nr. 2063/2021
VM-I
November 2021

COVID-19: COVID-19-Risiko-Atteste und Folgeatteste

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor!

Wir möchten Sie mit diesem Schreiben über **wichtige Neuerungen** in Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie informieren:

Wie wir Ihnen mit Rundschreiben vom Juli 2021 mitgeteilt haben, endete die Verrechenbarkeit von COVID-19-Risiko-Attesten zuletzt mit Ablauf des 30.06.2021 und haben bereits ausgestellte COVID-19-Risiko-Atteste mit diesem Stichtag ihre Gültigkeit verloren.

Aufgrund der epidemiologische Gesamtsituation hat der Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mittels einer am 19.11.2021 kundgemachten Verordnung von seiner Möglichkeit Gebrauch gemacht, erneut Zeiträume festzulegen, in denen eine Freistellung und somit auch eine Verrechenbarkeit von neuen COVID-19-Risiko-Attesten oder – bei Vorliegen eines alten COVID-19-Risiko-Attests vom selben Arzt – von Folgeattesten möglich ist.

Demnach können ab dem 22.11.2021 bis zum Ablauf des 14.12.2021 sowohl neue COVID-19-Risiko-Atteste als auch COVID-19-Risiko-Folgeatteste ausgestellt und mit der ÖGK verrechnet werden.

Neu ist, dass bei der Beurteilung der individuellen Risikosituation der **Impf- und Immunitätsstatus** in Hinblick auf SARS-CoV-2 bzw. COVID-19 der betroffenen Person zu berücksichtigen ist.

Für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte gilt:

- Für die **Erstausstellung eines COVID-19-Risiko-Attestes** gebührt unverändert ein pauschales Honorar in Höhe von **EUR 50,-**, das mittels der bekannten Position **COVRA** abgerechnet wird.
- Für die Freistellung einer Person, für die von Ihnen (und nicht von einem anderen Arzt) in der Vergangenheit bereits ein COVID-19-Risiko-Attest ausgestellt wurde (das dann mit Ablauf des 30.06.2021 die Gültigkeit verloren hat), ist ein **COVID-19-Risiko-Folgeattest** auszustellen, wofür ein pauschales Honorar in Höhe von **EUR 20,-** gebührt, das mittels der neuen Position **COVRF** abgerechnet wird.
- Zuzahlungen bzw eine private Verrechnung von COVID-19-Risiko-(Folge-)Attesten ist für die Zielgruppe, die vom Gesetz umfasst ist (Dienstnehmer, Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte), nicht möglich.

Für Wahlärztinnen und Wahlärzte gilt:

- Auch Wahlärztinnen und Wahlärzte dürfen die Covid-19-Risiko-(Folge-)Atteste von Versicherten der ÖGK direkt mit der Österreichischen Gesundheitskasse verrechnen und werden dringend ersucht das auch zu tun. Die oben angeführten Tarife von EUR 50,- bzw 20,- sind auch im Wahlarztbereich verbindlich.
- Die Abrechnungen sollen bitte nach Möglichkeit gebündelt einmal pro Quartal bei der ÖGK im Bundesland des Ordinationssitzes eingereicht werden. Konkret sind in Oberösterreich die Abrechnungen bei Herrn Peter Schoder, Garnisonstraße 1, 4020 Linz abzugeben bzw. per Mail an peter.schoder@oegk.at zu senden. In der Abrechnung ist darauf zu achten, dass die Versichertendaten (Name, VSNR) angegeben sind.
- Die Kosten im Zusammenhang mit der Attesterstellung sind natürlich von allfälligen Privathonoraren auszunehmen.

Der Vollständigkeit halber dürfen wir **wichtige Rahmenbedingungen** für die Verrechnung in Erinnerung rufen, die unverändert gelten (vgl dazu unser Rundschreiben vom Mai 2020):

- Atteste können nur für bei der ÖGK versicherte **Dienstnehmer, Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte** erstellt und mit der ÖGK verrechnet werden. Atteste für andere Versichertengruppen und Angehörige sind daher nicht mit der ÖGK verrechenbar. Bitte klären Sie vor der Ausstellung des Attests ab, ob Ihr Patient unter diese Zielgruppe fällt. Versicherte der BVAEB sind direkt mit der BVAEB abzurechnen.

- Es ist grundsätzlich nur ein Attest pro Versicherten vorgesehen; wir gehen davon aus und bitten dabei um Ihre Unterstützung, dass es kein „Doktor-Hopping“ geben wird, um allenfalls mehrere Atteste ausgestellt zu bekommen.
- Für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte: Zur Prüfung, wo Ihr Patient versichert ist, ist die e-Card zu stecken. Für die Ausstellung des Attests ist keine Grundvergütung verrechenbar; das heißt: Sofern für den Patienten – außer der Ausstellung des Attests – keine kurativen Leistungen oder MUKIPA-Leistungen im Quartal erbracht wurden, ist eine zusätzliche Verrechnung einer Grundvergütung (z.B. Ordinationspauschale) unzulässig und es ist für die Verrechnung des Attestes die Scheinart 9 auszuwählen.

Sobald es zu weiteren Änderungen im Zusammenhang mit den COVID-19-Risiko-Attesten und Folgeattesten kommen, werden wir Sie darüber rechtzeitig informieren.

IHRE ANSPRECHPARTNER:

Österreichische Gesundheitskasse Regionalbereich OÖ:

Frau Sandra Prack, E-Mail: sandra.prack@oegk.at, Tel 05-0766 14104818

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Österreichische Gesundheitskasse

Mag. Franz Kiesel
*Leiter Fachbereich
Versorgungsmanagement I*

P.S.: Die Festlegungen in diesem Rundschreiben gelten analog auch für den Bereich der BVAEB.